

**** Marien-Apotheke Baden KG ****
A-2500 Baden, Leedorfer Hauptstraße 11
Tel: 02252 - 87 1 47

Kassabon



04.12.25 08:43 00001851 TARA4/DK07 05

Sarah Luef
Kundennummer: S17677

- Privat -

Boxagrippal Ftbl Fte 400/60 12 St
1x zu 15,95 1 15,95

Summe EUR 15,95

Gegeben Master Card 15,95

VERKAUF 04.12.2025 08:43:17
Betrag EUR 15,95

TID: 31555934

Beleg-Nr: 1309 Trace-Nr: 000000

KONTAKTLOS

A0000000041010

27/12

USt%	Netto	USt	Brutto
1=10%	14,50	1,45	15,95

Es betreute Sie Fr.Mag. Zach-Pernegg



07 00001851

www.marien-apotheke-baden.at
Unsere Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 bis 18.00
Sa 8.00 bis 12.00

ANTRAG AUF KOSTENZUSCHUSS

wegen Inanspruchnahme einer freiberuflich niedergelassenen Psychotherapeutin eines freiberuflich niedergelassenen Psychotherapeuten. Erstellt in Zusammenarbeit des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie und des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die österreichischen Krankenversicherungsträger

An die

KFA, Schlesingerplatz 5 1080, Wien

Familienname Patient(in)	Vorname	Versicherungsnummer			
Sarah Luef		3507	28	12	1998
		Tag	Monat	Jahr	
Anschrift					
Hasnerstraße 124b, Wien, 1160					
Mitversichert bei		Versicherungsnummer			
		Tag	Monat	Jahr	
Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort)					
Datum und Unterschrift des Patienten / der Patientin					

Ich beantrage die grundsätzliche Gewährung von Kostenzuschüssen für die Weiterführung der Therapie lt. umseitiger Angaben

Sehr geehrte Patientin! Sehr geehrter Patient!
Sehr geehrte Psychotherapeutin! Sehr geehrter Psychotherapeut!

Die Kasse leistet Kostenzuschüsse für Psychotherapie, wenn eine (seelische) Krankheit vorliegt, die eine psychotherapeutische Krankenbehandlung notwendig macht; durch die Krankenbehandlung soll die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden. Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Es obliegt den Krankenversicherungsträgern, sich davon zu überzeugen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Die Überprüfung hat jedenfalls erstmals vor der 11. Psychotherapiesitzung aufgrund der Angaben dieses Fragebogens stattzufinden.

Kostenzuschüsse für eine psychotherapeutische Krankenbehandlung werden ab der 11. Sitzung im Behandlungsverlauf nur dann gewährt, wenn die Kasse vor Inanspruchnahme derselben aufgrund dieses Antrages die grundsätzliche Weitergewährung des Kostenzuschusses (Bewilligung) zugesagt hat. Weitere Voraussetzung ist die Vorlage entsprechender detaillierter Honorarnoten (entsprechende Auskünfte erteilt Ihre Kasse bzw. der/die behandelnde Psychotherapeut(in)). Aufgrund der Angaben des Fragebogens wird es Ihrem Krankenversicherungsträger ermöglicht, die grundsätzliche Gewährung des Kostenzuschusses für (maximal) 50 weitere Sitzungen zuzusagen.

Nach diesen (maximal) 50 weiteren Sitzungen ist allenfalls ein neuerlicher Antrag zu stellen bzw. dieses Formular neuerlich auszufüllen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass Kostenzuschüsse nur für jene weiteren Sitzungen gewährt werden, die vor der konkreten Inanspruchnahme bewilligt worden sind.

Da in der Krankenversicherung das Antragsprinzip herrscht, obliegt es dem/der Patienten(in) (Versicherten), jene Informationen zu erteilen bzw. jene Nachweise beizubringen, auf die sich der Leistungsanspruch stützt. Diese Auskünfte bzw. Informationen sollen im Auftrag des/der Patienten(in) vom/ von der behandelnden Psychotherapeuten(in) mit diesem Formular erteilt werden. Das Formular soll vom/von der behandelnden Psychotherapeuten(in) ausgefüllt sowie vom/von der Therapeuten(in) und vom/ von der Patienten(in) unterschrieben werden. Die Beantwortung dieser Fragen ist für uns wesentliche Voraussetzung für die Beurteilung des Leistungsanspruches und schafft die Möglichkeit einer österreichweit einheitlichen und unkomplizierten Vorgangsweise.

Wir ersuchen Sie, das Formular so rechtzeitig auszufüllen bzw. abzusenden, dass es spätestens 10 Tage vor Inanspruchnahme der geplanten 11. Psychotherapiesitzung im Behandlungsverlauf bzw. spätestens 10 Tage vor der ersten Sitzung nach Erschöpfung der von der Kasse hinsichtlich der Gewährung des Kostenzuschusses zuletzt zugesagten Sitzungsanzahl bei dieser einlangt. Wir werden Sie so rasch wie möglich darüber informieren, für welche Anzahl von Sitzungen ein Kostenzuschuss geleistet werden kann.

Sollten Unklarheiten bestehen oder weitere Abklärungen notwendig sein, bitten wir Sie bzw. Ihre(n) Psychotherapeuten(in), direkt den medizinischen Dienst Ihres Krankenversicherungsträgers zu kontaktieren.

Wir versichern Ihnen, dass die Informationen dieses Fragebogens im Bereich des Krankenversicherungsträgers streng vertraulich behandelt werden.

Mit Dank für die Mithilfe.

Ihr Krankenversicherungsträger